Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung von 3,05 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) Fl.nr. 80/0 Gemarkung Sailershausen.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass ein Laubbestand begründet werden soll und das Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten liegt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, 29.08.2023

gez. Ute Stöhling (Fachvollzug Hoheit und Förderung)